

menarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

mit Befriedigung feststellend, daß der Tlatelolco-Vertrag nun für zweiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

sowie mit Befriedigung feststellend, daß die Dominikanische Republik am 27. März 1998 ihre Ratifikationsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihrer Resolution 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligte Änderung des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt hat,

ferner mit Befriedigung feststellend, daß Guatemala am 21. August 1998 seine Ratifikationsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihrer Resolution 267 (E-V) vom 3. Juli 1990 gebilligte Änderung des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt hat,

mit Befriedigung feststellend, daß der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Guyana, Jamaika, Mexiko, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela voll in Kraft ist,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die einige Länder der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen haben, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹²⁰ geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/84. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²³ einhunderteinundvierzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²⁴ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz¹²⁵ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, die mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ermitteln und prüfen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹²⁶, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfohlen hat,

ferner unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹²⁷ begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußberichts der

¹²³ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹²⁴ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹²⁵ Siehe BWC/CONF.III/23.

¹²⁶ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

¹²⁷ BWC/SPCONF/1.

Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Schlußdokumente der Überprüfungskonferenzen,

unter Hinweis auf das Schlußdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder¹²⁸, in dem die Staats- und Regierungschefs von den bisher bei der Aushandlung eines Protokolls erzielten Fortschritten Kenntnis genommen und betont haben, wie wichtig weitere erhebliche Fortschritte für den Abschluß eines allgemein annehmbaren, rechtsverbindlichen Dokuments zur Stärkung des Übereinkommens sind, sowie den Beschluß der Vierten Überprüfungskonferenz bekräftigt haben, in dem die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich aufgefordert wurde, die Verhandlungen so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen,

mit Genugtuung darüber, daß in der Schlußerklärung der Vierten Überprüfungskonferenz¹²⁹ erneut bekräftigt wurde, daß nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt ist,

unter Hinweis auf die Erklärung, die auf der am 23. September 1998 in New York abgehaltenen informellen Minister-tagung abgegeben wurde, in der die Teilnehmer und die Mitveranstalter ihre nachdrückliche Unterstützung für das Übereinkommen und für die Stärkung seiner Wirksamkeit und die Verbesserung seiner Durchführung bekräftigt haben,

1. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²³ erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹²⁴ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die Ad-hoc-Gruppe bislang im Hinblick auf die Aushandlung eines Protokolls zur Stärkung des Übereinkommens erzielt hat, und bekräftigt den auf der Vierten Überprüfungskonferenz gefaßten Beschluß, in dem die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich aufgefordert wird, die Verhandlungen so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen und ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht den Vertragsstaaten zur Behandlung auf einer Sonderkonferenz vorzulegen¹³⁰;

3. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Vertragsstaaten *auf*, die Verhandlungen zu beschleunigen und im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe verstärkt auf die Formulierung eines effizienten, kostenwirksamen und praxisnahen Regimes hinzuarbeiten und mit neuer Flexibilität nach einer frühzeitigen Lösung der noch ausstehenden Fragen zu suchen, damit das Protokoll so bald wie möglich auf Konsensbasis fertiggestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwarregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe benötigt;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen;

6. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

¹²⁸ A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

¹²⁹ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

¹³⁰ Siehe BWC/CONF.IV/9.